

**Feststellung gemäß § 5 UVPG
BP Europa SE Lingen**

**GAA Oldenburg v. 09.12.2021
— Akz.: 31.12-40211/1-4.1.1 EG-OL 21-143 —**

Die Firma BP Europa SE, 49808 Lingen, Raffineriestraße, hat mit Schreiben vom 30.08.2021 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für die wesentliche Änderung einer Raffinerie am Standort in 49808 Lingen, Raffineriestraße Gemarkung Altenlingen, Flur 36, Flurstück 17/56 beantragt. Gegenstand der wesentlichen Änderung ist der Neubau des Tanks FB-0150.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5,9 Abs.3 UVPG i. V. m. Nr.4.3 der Anlage 1 UVPG durch eine Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Begründung:

Es sind keine zusätzlichen Lärm-, Geruchs- oder Lichtemissionen durch die geplant Änderung zu besorgen. Im Einwirkungsbereich des Vorhabens oder angrenzend an diesen befinden sich keine Schutzgebiete oder anderweitig geschützte Bestandteile von Natur- und Landschaft. Es sind durch die Umsetzung des Vorhabens keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Aufgrund der Vorbelastung des Standortes ist ebenfalls davon auszugehen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände eintreten werden.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.